



Sportamt

19.08.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Dittmer

Telefon: 492-5210

DittmerR@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten als Einzelentscheidungen des Sportausschusses

Beratungsfolge

27.08.2025 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung

1. Der Sportausschuss bewilligt gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster Betriebskostenzuschüsse für die vier in der Anlage 1 aufgeführten Vereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) auf der Grundlage des Basisjahres 2023 in Höhe von **22.002,76 €**.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen	2025		
Zeile	15	Transferaufwendungen		<b>22.002,76</b>	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

## **Begründung:**

### **Zu Punkt 1 der Sachentscheidung**

Zur Sitzung des Sportausschusses am 27.08.2025 wurde von den/der im Rat vertretenen Fraktionen/Ratsgruppe beantragt, den gemeinsamen Antrag „Betriebskostenzuschüsse – Einzelentscheidungen der Sportverwaltung ermöglichen“ auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Vorlage schafft die für die beabsichtigte Entscheidung notwendige Grundlage, indem sie den sachlich und rechnerisch richtigen Anspruch auf einen Betriebskostenzuschuss für vier Vereine konkretisiert.

Bei der diesjährigen Beantragung städtischer Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten haben es die vier in der Anlage aufgeführten Vereine versäumt, neben den Zuschüssen für Miet- und Pachtkosten auch Zuschüsse zu den Betriebskosten für ihre Sportflächen zu beantragen. Daher haben sie im Vergleich zu den Vorjahren einen deutlich geringeren Zuschuss erhalten.

Grundlage für die Gewährung der städtischen Zuschüsse zu Betriebskosten, Pachtkosten und Mietkosten ist die Sportförderrichtlinie, die zuletzt am 21.05.2025 durch den Rat beschlossen wurde. Für die Abwicklung der in dieser Vorlage aufgeführten Anträge gilt noch die Sportförderrichtlinie in der Version vom 07.11.2023.

Maßgebend für die Auszahlung sind im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- Eingang der Anträge bis zum 01.03. des Jahres
- SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote mindestens 20 %, bei deren Unterschreiten erfolgt gemäß Sportförderrichtlinie eine stufenweise Kürzung der Förderung im 1.-3. Jahr
- Mindestmitgliedsbeiträge 2024:
  - Jugendliche = 4,50 €/monatlich
  - Erwachsene = 7,70 €/monatlich
  - Familien = 15,50 €/monatlich
- Einstandszahlungen maximal 500,00 €
- 75 % Münsteraner\*innen als Mitglieder.

Die genannten Vereine haben die Voraussetzungen für die Förderung von Betriebskosten für das Basisjahr 2023 im Vorjahr erfüllt und in diesem Jahr Zuschüsse zu Miet- und Pachtkosten für das Jahr 2024 erhalten. Die Beantragung erfolgt online in einem Form Solution. Die Antragstellenden haben im Ausfüllvorgang die Möglichkeiten, drei Häkchen zu setzen, wenn sie Zuschüsse zu A. Mieten, B. Pachten/Erbbauzinsen oder C. Betriebskosten beantragen wollen.

Die vier Vereine haben nur die Optionen A. oder B. für Mieten bzw. Pachten angeklickt. Daraufhin wurde der Antragsausdruck nach dieser Auswahl erzeugt und unterschrieben. Nicht ausgewählte Optionen werden nicht mit dargestellt; folglich enthielt der Antrag keine Erklärung, auch (oder nicht) Betriebskostenzuschüsse beantragen zu wollen.

Die Vereine haben den Antragsprozess fristgemäß durchlaufen, jedoch übersehen, dass ihre Anträge inhaltlich unvollständig gegenüber der beabsichtigten Leistung waren. Die Verwaltung hat die Anträge dann auf der Grundlage des Beantragten, also nur für Mieten/Pachten bearbeitet. Ein Nachholen bezogen auf Betriebskostenzuschüsse wäre als ein zweiter Antrag zu werten, der nach dem 01.03. abzulehnen wäre.

Hierzu sieht die Sportförderrichtlinie vor: „Die Zuschüsse zu den Betriebskosten sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.“

Nach dem 01.03. können demnach nur Unterlagen/Nachweise nachgefordert werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Bei den Betriebskosten sind in allen Fällen, in denen sich die Flächen nicht geändert haben, keinerlei zusätzliche Nachweise einzureichen – der Förderzugang ist allein abhängig von einem Häkchen im Form Solution, das gesetzt wurde oder nicht.

Zur Frage einer besseren Begleitung der Zuschussanträge ist anzumerken, dass die Vielzahl der Vereine ihre Anträge erst in den letzten Februartagen stellen. Damit ist es nahezu unmöglich, alle

Anträge vor dem 01.03. zu sichten und das Nachholen fehlender Bewilligungskriterien bis zu diesem Stichtag zu ermöglichen.

Für das nächste Förderjahr sollen im Antragsausdruck alle drei Förderarten ausgegeben werden, damit durch Häkchen oder ja/nein eindeutig erkennbar ist, welche Förderart beantragt wird. Zudem will das Sportamt darauf hinwirken, dass die Vereine ihre Anträge früher als bisher einreichen, damit eine kursorische Prüfung und Rückmeldung möglich ist. Das entbindet die Vereine nicht von ihrer Verantwortung für die fristgerechte, inhaltlich vollständige und formgerechte Antragstellung. Nach Ablauf der Antragsfrist ist eine Gewährung im Rahmen des Zuschussverfahrens nach der Sportförderrichtlinie auch künftig ausgeschlossen.

Anders als die Verwaltung kann der Ausschuss sein Recht auf Einzelfallentscheidung ausüben. Bezogen auf die bestehende Ausnahmesituation ist der politische Wille im Antrag der Fraktionen eindeutig zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig soll mit den vorstehend beschriebenen Konsequenzen verhindert werden, dass sich der Sachverhalt wiederholt. In den I. Allgemeinen Grundsätzen der Sportförderung in Münster Nr. 6 (Zuschussverfahren) bestimmt die Sportförderrichtlinie: Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren und das zuständige Gremium der Stadt Münster trifft die Entscheidung über die Zuschüsse, stets unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Stadtsportbundes (SSB). Das Gremium kann auch Ausnahmen von der Richtlinie beschließen. Der Sportausschuss ist somit befugt, Zuschüsse auch per Einzelentscheidung zu gewähren.

Zur Bemessung des Betriebskostenzuschusses wird auf die Regelungen der Sportförderrichtlinie sowie die Basisdaten von 2023 zurückgegriffen. Der Fördersatz von 70 % entspricht dem maximal möglichen Satz, der für alle bewilligten Betriebskostenzuschüsse im Jahr 2024 gilt.

Mit diesen Einzelentscheidungen wird den vier Vereinen, die bereits seit langem Zuschüsse zu den Betriebskosten ihrer Sportanlagen erhalten und diese im laufenden Jahr nicht beantragt haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendige finanzielle Sicherheit gewährt. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf zukünftige Antragsvorgänge ist jedoch ausgeschlossen.

## **Zu Punkt 2 der Sachentscheidung**

Die Inhalte dieser Vorlage und der Beschlussvorschlag wurden im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Münster e.V. abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## **Anlagen:**

- Anlage A
- Anlage 1: Berechnung der zusätzlichen Betriebskostenzuschüsse 2024 an Vereine
- Anlage 2: gemeinsamer Antrag der im Rat vertretenen Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, SPD, FDP, Die Linke, Internationale Fraktion Die Partei/ÖDP und der Ratsgruppe Volt vom 13.08.2025